

# **Satzung über die Festsetzung von Eigenbeteiligungen für die Überlassung von Lernmitteln und Bezuschussung in sozialen Härtefällen an der Klaus-Groth-Schule**

## **(Lernmittelsatzung)**

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 13 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007, geändert mit Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.08.2018 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

- (1) Ab dem Schuljahr 2018/19 wird in der Klaus-Groth-Schule eine Schulklasse mit dem Schwerpunkt „digitales Profil“ angeboten. Der Einsatz von sogenannten „neuen Medien“ soll in den nächsten Jahren in allen Klassen und Jahrgängen sukzessive weiter ausgebaut werden.  
Für Geräte aus dem Bestand des Schulverbandes, die auf Dauer oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, ist eine Eigenbeteiligung festzusetzen.
- (2) Weiter soll vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund sozialer Härtefälle an der Teilnahme dieser Angebote gehindert werden. Die Zuschussmöglichkeiten regelt diese Satzung.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Schulverband Tornesch-Uetersen gewährt einen Zuschuss zu den Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Hardware und damit verbundenen Kosten (z.B. Versandkosten, Versicherungsgebühren) für den Unterrichtseinsatz an der Klaus-Groth-Schule. Hierbei muss es sich um von der Schule vorgegebene Geräte handeln. Die Schule gibt vor, wie lange die Geräte genutzt werden sollen bzw. ab wann Ersatzbeschaffungen geplant sind (*Nutzungsdauer*). Diese Vorgabe ist maßgeblich für die Berechnung der Eigenbeteiligungen und Zuschusshöhen.
- (2) Nicht bezuschusst werden Software, Kosten für die Finanzierung oder Ratenzahlung oder Geräte, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung nicht vom Schulverband Tornesch-Uetersen unterstützt wurden (z.B. Taschenrechner).
- (3) Software wird unentgeltlich vom Schulverband zur Verfügung gestellt, wenn sie in § 13 Abs. 1 Schulgesetz genannte Schulbücher und/oder Gegenstände ersetzt und die Lizenzen im Eigentum des Schulverbandes verbleiben.

### **§ 2 Festsetzung einer Eigenbeteiligung**

- (1) Wenn von der Schule Geräte ausgegeben werden, die für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck genutzt werden und auch zur Privatnutzung frei gegeben werden, ist eine Eigenbeteiligung festzusetzen.
- (2) Eine Eigenbeteiligung wird erst festgesetzt, wenn die Nutzungszeit einen Monat übersteigt. In diesem Fall ist der volle Kalendermonat ab dem Monat zu zahlen, in dem das Gerät ausgegeben wurde. Im Anschluss wird die Eigenbeteiligung pro angefangenen Kalendermonat festgesetzt. Ferienzeiten gelten auch als Nutzungszeit.  
*Beispiel: Ein Gerät wird am 15.04. ausgegeben. Wenn die Rückgabe bis zum 15.05. erfolgt, wird keine Eigenbeteiligung festgesetzt. Wenn die Rückgabe erst ab dem 16.05. erfolgt, wird die Eigenbeteiligung rückwirkend ab dem 01.04. festgesetzt.*
- (3) Die Höhe der monatlichen Eigenbeteiligung richtet sich nach dem ursprünglichen Beschaffungspreis zuzüglich möglicher Nebenkosten des jeweiligen Gerätes, geteilt durch die geplante Nutzungsdauer. Mögliche Nutzungszeiten vor der Übergabe des Gerätes sind zu berücksichtigen. Nach Ablauf der geplanten Nutzungszeit des Gerätes kann das Gerät auf Antrag ohne eine weitere Kostenbeteiligung in das Eigentum der Schülerin/des Schülers übergehen. Die geplante Nutzungszeit soll sich an der von der Schule vorgegeben Nutzungszeit orientieren.
- (4) Auf die Eigenbeteiligung kann ein Zuschuss nach § 3 angerechnet werden, so dass nur die geminderte Eigenbeteiligung festgesetzt wird.
- (5) Das Gerät verbleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit im Eigentum des Schulverbandes. Bei Verlust, Beschädigung o.ä. ist der Beschaffungspreis abzüglich eines möglichen Zuschusses in sozialen Härtefällen zu erstatten. Das Gerät ist sofort zurückzugeben, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt und die Nutzungszeit noch nicht beendet ist.

### **§ 3 Höhe des Zuschusses**

- (1) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Bezug der Leistung. Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

|                                                         |      |
|---------------------------------------------------------|------|
| Leistung nach dem SGB II (ALG II)                       | 80 % |
| Leistung nach dem SGB III (ALG I)                       | 50 % |
| Leistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) | 80 % |
| Leistung nach dem Wohngeldgesetz                        | 50 % |
| Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz          | 80 % |
| Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz           | 80 % |

- (2) Der Ermäßigungsanspruch gilt für die Dauer des Leistungsbezuges, jedoch längstens bis zum Ende des Schuljahres. Es gilt immer das Schuljahr nach § 14 Abs. 1 Schulgesetz (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Danach ist ein Folgeantrag zu stellen.
- (3) Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbandes Tornesch-Uetersen. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Schulverband aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sollte das Zuschussvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, ist die Verwaltung berechtigt eine Auswahlentscheidung und/oder ggf. eine Absenkung der Zuschusshöhen vorzunehmen.

- (4) Die Zuschussgewährung ist nachrangig und alle übrigen Zuschuss- bzw.- Ermäßigungsmöglichkeiten sind vor der Antragstellung auszuschöpfen.
- (5) Werden die Voraussetzungen für die Bezuschussung nach dieser Satzung festgestellt, wird der Zuschuss rückwirkend zum 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag mit den Nachweisen gestellt wurde.

#### **§ 4 Berechnung des Zuschusses bei Eigenbeschaffungen**

- (1) Wenn die Geräte von den Eltern gekauft, durch Ratenzahlung finanziert oder geleast werden, kann auf Antrag ein monatlicher Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des monatlichen Zuschusses bemisst sich nach den Erst- und Ersatzbeschaffungskosten nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, geteilt durch die von der Schule geplante Nutzungsdauer. Diese Rate wird mit dem in § 3 Abs.1 festgelegten Anteil multipliziert.
- (2) Bei der Beschaffung der Geräte und/oder Abschluss von Versicherungen ist auf wirtschaftliche Angebote zu achten. Bei unwirtschaftlichen Kosten ist der Schulverband berechtigt nur den wirtschaftlich angemessenen Wert anzurechnen.
- (3) Bei einem Kauf des Gerätes mit sofortiger Gesamtzahlung, kann der Anteil auch in einer Summe ausgezahlt werden. Eine erneute Antragstellung ist dann erst wieder nach der von der Schule vorgegebenen Nutzungszeit möglich.

Monatlich zu zahlende Versicherungsgebühren und ähnliche Gebühren sind dann gesondert zu beantragen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

*Beispiel: Anschaffungskosten i.H.v. 300 €/ 36 Monate Nutzungsdauer = 8,33 €/Monat  
x 80% Ermäßigung= monatlich auszahlender Zuschuss: 6,67 €/Monat  
=> Auszahlung in einer Summe 6,67 € x 36 Monate= 240,12 €.*

#### **§ 5 Ausnahmen**

Über Ausnahmen in sonstigen Härtefällen entscheidet der Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, 31.08.2018

Gez. Sabine Kählert

Verbandsvorsteherin

Ausgefertigt am: 31.08.2018

Veröffentlichung Internet am:10.08.2018

Bekanntmachung am:12.09.2018